

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 32

# **Amtliche Mitteilung**

13.03.2023

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Wahlordnung der Studierendenschaft der  
Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Wahlordnung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 13.03.2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 01. Dezember 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 84, 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

1. In Paragraph 6 „Wahlsystem“ wird wie folgt geändert.
  - (1) Der Paragraph wird um folgende Absätze ergänzt.
    - (1) „Gewählt wird nach personalisierter Verhältniswahl.
    - (2) Die Anzahl der Stimmen, die ein\*e Wahlberechtigte\*r für eine Wahl vergeben kann, beträgt für die Wahl des Studierendenparlament und acht Stimmen und für die Wahl der Fachschaftsräte fünf Stimmen.
    - (3) Die Sitzverteilung erfolgt durch das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
    - (4) Bei der Stimmabgabe können die einzelnen Stimmen bis zur gemäß Absatz 2 vorgesehen Obergrenze auf Kandidat\*Innen einer oder mehrerer Listen verteilt werden. Ein Häufeln bzw. Kumulieren der Stimmen auf eine\*n Kandidat\*In ist nicht zulässig.“
  - (2) Die vorherigen Absatz 1 wird zum Absatz 5 und folgend.
  - (3) In Absatz 5 Satz 3 wird „eine Stimme“ mit „Stimmen nach §6 Absatz 2.“ ersetzt. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
  - (4) In Absatz 6 Satz 3 wird „eine Stimme“ mit „Stimmen nach §6 Absatz 2.“ ersetzt. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
2. In Paragraph 7 Absatz 7 wird zu „Der Wahlausschussvorsitzende des Wahlausschusses kann das passive Wahlrecht nicht ausüben.“ geändert.
3. In Paragraph 9 wird umbenannt in „Wahlausschreiben“. In der restlichen Wahlordnung wird „Wahlbekanntmachung“ mit „Wahlausschreiben“ entsprechend geändert. Dabei handelt es sich um die Paragraphen 9, 10 und dem Anhang.
  - (1) In Absatz 1 Satz 1 wird „Werktage“ in „Kalendertage“ geändert.
  - (2) In Absatz 2 wird der Unterpunkt i) mit „die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften“ wird durch „den Hinweis, dass mit der Annahme der Nominierung ebenfalls die Annahme eines erhaltenen Sitzes gegeben wird“ ersetzt.

- 
4. In §10 „Wahlvorschläge“ wird wie folgt geändert.
    - (1) In Absatz 1 Satz 1 wird „15 Werktage“ in „14 Kalendertagen“ geändert.
    - (2) In Absatz 5 wird Satz 3 wird „beträgt vier Werktage“ in „endet mit der Frist für die Wahlvorschläge“ ersetzt.
  5. In Paragraf 13 „Wahlunterlagen“ wird n Absatz 2 das Wort „Wahlleiter\*in“ korrigiert.
  6. In Paragraf 17 „Beginn und Ende der elektronische Wahl“ wird wie folgt geändert.
    - (1) In Satz 1 wird das Wort „gleichzeitig“ gestrichen.
    - (2) Der Satz 3 wird wie folgt hinzugefügt. „Im Falle der Beauftragung eines Unternehmens mit der Durchführung des Wahlvorgangs reicht die Autorisierung gegenüber dem Unternehmen und die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Wahlsystems zu Beginn und Beendigung der Wahlen.“
  7. In Paragraf 19 in Absatz 1 Satz 1 wird „insbesondere“ mit „wie zum Beispiel“ ersetzt.
  8. Paragraf 24 wird wie folgt geändert.
    - (1) In Absatz 2 Satz 2 wird „nach den Wahlergebnissen“ ergänzt.
    - (2) Der Absatz 4 wird restlos gestrichen und die Nummerierung entsprechend geändert.
  9. In Paragraf 26 Absatz 1 wird „fünf Werktage“ zu „sieben Kalendertagen“.
  10. Der Paragraf 30 „Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“ wird wie folgt ergänzt.
 

„Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Studierendenparlaments im Senat für ein Jahr gewählt.“
  11. Der vorherige Paragraf 30 wird der Paragraf 31.
  12. Der Anhang A „Fristen zur Wahl wird wie folgt geändert.
    - (1) Wahl des Wahlausschusses §7 Abs. 1:
      - mit Festlegung des Wahltermins (im Januar oder Februar)
    - (2) Wahlausschreiben §9 Abs. 1:
      - spätestens 35 Kalendertage vor der Wahl
    - (3) Auslegen des Wähler\*innenverzeichnisses §8 Abs. 5:
      - ab dem Termin der Wahlbekanntmachung für 4 Wochen
    - (4) Einsprüche gegen das Wähler\*innenverzeichnis §8 Abs. 6:
      - spätestens 3 Werktage vor der Wahl
    - (5) Einreichen der Wahlvorschläge
      - 14 Kalendertage nach Veröffentlichung des Wahlausschreiben
    - (6) Schriftlicher Antrag auf Briefwahl §15 Abs. 1:
      - spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Wahl
    - (7) Auszählung, Bekanntmachung der Kandidaten §18 Abs. 2:
      - zwei Vorlesungstage nach der Wahl.
    - (8) Anschreiben der Kandidaten §20 Abs. 1:
      - fünf Werktage nach der Wahl.
    - (9) Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis §19 Abs. 2:
      - spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses
    - (10) Einladung zur konstituierenden Sitzung
      - spätestens vier Wochen nach der Wahl

13. Der Anhang B wird wie folgt geändert.

„Anhang B: Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë

Bei der Mandatsverteilung nach d'Hondt teilt man die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmzahlen nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5, usw. . Nachdem alle Zahlen ausgerechnet wurden, Vergibt man die Sitze hintereinander an die so entstandenen „Höchstzahlen“, bis alle Sitze zugeteilt sind. Bei diesen Divisionen wird nur ganzzahlig dividiert, d.h. alle Ergebnisse werden auf ganze Zahlen ab- bzw. aufgerundet.

Beispiel:

Erhaltene Stimmen: Liste A: 1000 Liste B: 600 Liste C: 400

Teilen durch 0,5:

Stimmhöhe: Liste A: 2000 Liste B: 1200 Liste C: 800

Teilen durch 1,5:

Stimmhöhe: Liste A: 667 Liste B: 400 Liste C: 267

Teilen durch 2,5:

Stimmhöhe: Liste A: 400 Liste B: 240 Liste C: 160

Teilen durch 3,5:

Stimmhöhe: Liste A: 286 Liste B: 171 Liste C: 114

Teilen durch 4,5:

Stimmhöhe: Liste A: 222 Liste B: 133 Liste C: 89

Teilen durch 5,5:

Stimmhöhe: Liste A: 182 Liste B: 109 Liste C: 73“

Bei Verteilung von 10 Plätzen bekommt:

Erhaltene Plätze: Liste A: 5 Liste B: 3 Liste C: 2

#### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

#### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 25.01.2023.

Dortmund, den 13.03.2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel